

Ehrenordnung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft e. V.

Präambel

Die nachfolgend geregelten Ehrungen dienen der Anerkennung von Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Deutsche Ornithologische Gesellschaft e. V. (DOG) verdient gemacht oder herausragende wissenschaftliche Leistungen in der Ornithologie erbracht haben.

Die Ehrenordnung regelt die Verleihung des Titels Ehrenpräsident:in, die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ernennung korrespondierender Mitglieder.

Darüber hinaus würdigt die DOG langjährige Mitgliedschaften und besondere Jubiläen, die in der Mitgliederzeitschrift *Vogelwarte* bekannt gemacht werden. Verstorbener Mitglieder wird auf der Jahresversammlung gedacht, im Einzelfall können die Leistungen mit einem Nachruf in der *Vogelwarte* gewürdigt werden.

§ 1 Ehrenpräsident:in

Zum/zur Ehrenpräsident:in kann ein ehemaliger Präsident oder eine ehemalige Präsidentin der DOG ernannt werden, der oder die sich durch außergewöhnliche und langjährige Verdienste um die Gesellschaft, die Förderung der Ornithologie oder des Vogelschutzes ausgezeichnet hat. Dies ist die höchste Auszeichnung der DOG.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ornithologie oder durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste um die DOG besonders ausgezeichnet haben.

§ 3 Korrespondierende Mitglieder

Zu Korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen in der wissenschaftlichen Ornithologie oder in der internationalen Zusammenarbeit verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung würdigt insbesondere eine langjährige Kooperation mit der DOG sowie den Austausch mit ornithologischen Institutionen im Ausland.

§ 4 Verfahren zur Ernennung

Vorschlagsrecht: Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern eingebracht werden.

Beschlussfassung: Der Vorstand prüft die Vorschläge und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bekanntgabe und Ehrung: Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahrestagung sowie über die sozialen Medien. Ehrenpräsident:innen und Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde, die zugehörige Laudatio wird in der *Vogelwarte* veröffentlicht.

Anzahl: Die Zahl der Ehren- und Korrespondierenden Mitglieder soll in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der ordentlichen Mitglieder stehen. Sie sollte 1 % (Ehrenmitglieder) bzw. 2 % (Korrespondierende Mitglieder) nicht überschreiten, um die Besonderheit der Ehrung zu wahren.

§ 5 Rechte und Privilegien

Ehrenpräsident:innen, Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder

- sind von der Beitragspflicht befreit,
- erhalten die Publikationen der DOG kostenfrei,
- werden namentlich auf der Website der DOG genannt.

Ehrenpräsident:innen und Ehrenmitglieder

- erhalten kostenfreien Zugang zu Tagungen und Veranstaltungen der DOG,
- besitzen Stimmrecht im Beirat.

Ehrenpräsident:innen sind Mitglied ohne Stimmberechtigung im erweiterten Vorstand und können die DOG auf offiziellen Veranstaltungen vertreten.

§ 6 Aberkennung

Die Ehrenwürde kann – auch posthum – durch einfache Mehrheit des Vorstands aberkannt werden, wenn das Mitglied durch schwerwiegendes Fehlverhalten dem Ansehen der DOG geschadet hat.

Dazu zählen insbesondere:

- kriminelle Handlungen,
- Verbreitung rassistischer oder diskriminierender Inhalte,
- wiederholte öffentliche Verleumdung oder Rufschädigung der DOG,
- Missbrauch der Ehrenstellung zu persönlichen oder illegalen Zwecken.

Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme möglich, wenn das Verhalten der betreffenden Person den Zielen, Werten oder dem Ansehen der DOG widerspricht.

§ 7 Würdigung langjähriger Mitgliedschaften und besondere Jubiläen

In der *Vogelwarte* und über soziale Medien werden folgende Jubiläen gewürdigt:

- **25 Jahre Mitgliedschaft:** Namentliche Erwähnung in der *Vogelwarte*.
- **50 Jahre Mitgliedschaft:** Ehrenurkunde und Nennung in der *Vogelwarte*.
- **Ab 60 Jahren (jeweils in Fünfhresschritten):** Persönliche Ehrung in der Mitgliederversammlung und Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Weitere Jubiläen (z. B. 80., 90. oder 100. Geburtstag) können nach Entscheidung des Vorstands individuell gewürdigt werden – z. B. durch persönliche Gratulation, Urkunden oder Beiträge in der *Vogelwarte* und den sozialen Medien.

§ 8 Gedenken verstorbener Mitglieder

Verstorbenen Mitgliedern wird auf der Jahresversammlung mit einer Schweigeminute gedacht.

In der *Vogelwarte* erscheinen Nachrufe für:

- Ehrenpräsident:innen und Ehrenmitglieder,
- langjährige Vorstandsmitglieder mit besonderen Verdiensten,
- Wissenschaftler:innen, deren Arbeiten für die DOG oder die Ornithologie bedeutsam waren.

Korrespondierende Mitglieder werden in den Todesnachrichten erwähnt.

§ 9 Inkrafttreten der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung tritt nach Beratung mit dem Beirat und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit des Vorstands in Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform und einer entsprechenden Mehrheitsentscheidung im Vorstand.

Stralsund, den 25. Juli 2025

Dr. Dorit Visbeck-Liebers
Präsidentin der DOG